

meinschaft bei Vertragsbeziehungen zur Verwertung des Werkes festzulegen, damit — insbesondere bei großen Kollektiven — für den Rechtsverkehr Klarheit und Sicherheit geschaffen wird. Wie dies im einzelnen zu ordnen ist, ist in erster Linie Angelegenheit der Beteiligten. Versäumen sie aber eine besondere Vereinbarung, so müssen die allgemeinen Regeln des Zivilrechts über die Rechtsgemeinschaft (§§ 741 ff. BGB) sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis entsprechende Anwendung finden. Dann kann die Vergabe von Nutzungsbefugnissen an dem Werk kompliziert und damit seiner Verbreitung hinderlich werden. Daher orientiert das Gesetz vordringlich auf die Vereinbarung der Miturheber (§ 7 Satz 2 URG).

Das Urheberrecht am Filmwerk

Einer besonderen urheberrechtlichen Regelung bedarf das umfassendste kollektive Schaffen auf dem Gebiet der Kunst, das eines Filmwerkes. Dieses Werk ist ein selbstständiges Objekt des Urheberrechts (§ 10 URG), da es ein geschlossenes Werk eigener Gattung, nicht ein zusammengesetztes aus getrennten Teilen, wie Sprach-, Musik- oder Fotografienwerk, darstellt. Seine Urheber sind ebenfalls alle diejenigen, die an der Gestaltung des Werkes individuell schöpferisch mitgewirkt haben. Auch das subjektive Urheberrecht am Film ist Persönlichkeitsrecht und daher untrennbar an die schöpferisch tätigen Menschen gebunden.

Nach dieser Charakterisierung kann kein alleiniges und originäres Urheberrecht des Filmproduzenten (Studio) anerkannt werden, insbesondere nicht, wenn er eine juristische Person ist. Zum Teil geschieht dies in der bürgerlichen Lehre und auch in einigen Gesetzen sozialistischer Staaten. Es ist aber nicht damit zu begründen, daß der Produzent — durch seine leitenden Mitarbeiter — den Film plane, das Projekt, vor allem seine Endfassung (Schnitt), genehmige, den gesamten Schaffensprozeß organisiere sowie das finanzielle Risiko trage und daß darin sein und zugleich der maßgebende „schöpferische“ Beitrag für das Gesamtwerk „Film“ liege. Alle diese Leistungen sind schon nicht immer individuell-künstlerisch oder wissenschaftlich-schöpferisch im Sinne des Urheberrechts. Erst recht vermögen sie nicht auszuschließen, daß die entscheidende künstlerische oder wissenschaftliche Gestaltung des Films durch die beteiligten Künstler oder Wissenschaftler erfolgt. Ihnen die Urheberschaft zu nehmen, widerspricht der realen Tatsache ihrer Urheberschaft, von der das Urheberrecht nicht zu trennen ist. Dies kann auch in einem so stark wirtschaftlich bestimmten Bereich wie dem Film nicht übersehen werden. Bei konsequenter Durchsetzung des Persönlichkeitsrechts läßt sich daher selbst über den Weg einer gesetzlichen Fiktion kein originäres Urheberrecht einer juristischen Person rechtfertigen.

Abzulehnen ist auch ein alleiniges Urheberrecht einzelner Mitschöpfer des Films, wie des Regisseurs oder des Drehbuchverfassers, oder eines kleinen Kreises der Beteiligten. Der Regisseur leitet wohl das Gesamtschaffen und leistet einen entscheidenden künstlerischen Beitrag zu der Filmschöpfung (vgl. § 10 Abs. 1 URG), aber doch nicht den einzigen. Die schöpferische Leistung des literarischen Drehbuchautors liegt in erster Linie in seinem speziellen Filmbeitrag, der zwar in der Regel für den gesamten Film wesentlich bestimmend wirken wird, seinen Verfasser aber noch nicht zu dessen alleinigem Schöpfer macht. Der Film ist eben nicht nur umgesetztes Sprachwerk. Dieselben Tatsachen sprechen gegen jeden anderen Kreis von Filmschaffenden, den man etwa aus Regisseur, Buchautor, Komponisten, Kameramann, Architekt oder Hauptdarsteller auswählen und als den Filmurheber bestimmen wollte. Auch sie sind

bei allen ihren Leistungen nicht die einzigen Filmschöpfer.

Beim Film besteht vielmehr die Besonderheit, daß sich die Tätigkeiten, in denen an ihm individuell schöpferisch mitgewirkt wird, nicht allgemein festlegen lassen. Meist kann nicht einmal für den einzelnen Film eine bestimmte Grenze der Mitschöpfer gezogen werden. Schöpferisch am Gesamtwerk beteiligt sind außer den bereits angeführten Filmschaffenden z. B. die Schnittmeister, die Dramaturgen, leitende Mitarbeiter des Studios sowie zahlreiche weitere technische und künstlerische Kräfte. Diese Aufzählung ist durchaus nicht vollständig.

Der Film ist aber auf schnelle und rechtlich gesicherte Verwertung besonders angewiesen, nicht nur im Hinblick auf seine Aktualität und gesellschaftliche Wirkung, sondern auch zur Realisierung der in ihm investierten finanziellen Mittel. Diese werden in einem unvergleichbar größeren Maße als bei jedem anderen Kunstwerk benötigt und fließen unter sozialistischen Verhältnissen in der Regel aus dem Volkseigentum.

Die Rechtssicherheit verlangt für das Urhebervertragsrecht eine eindeutige Bestimmung, wer zur Wahrnehmung aller urheberrechtlichen Befugnisse am Filmwerk zu dessen Vorführung, d. h. zu der Wiedergabe, der das Schaffen allein dient (§ 10 Abs. 1 URG), befugt ist. Es wird also nicht eine besondere gesetzliche Festlegung benötigt, wer der Urheber des Films ist. Daß er nur das Schöpferkollektiv ist, steht selbst bei einer unbestimmten Mehrheit von Personen objektiv aus der Urheberschaft heraus fest. Eine anders geartete Bestimmung, eine gesetzliche Fiktion, die den Tatsachen der Filmschöpfung widerspricht, benötigt das Urhebervertragsrecht nicht.

Für die Verwendung des Films muß eine allgemeine Regelung getroffen werden, die mit den Prinzipien des Urheberrechts übereinstimmt. Sie ist im Gesetz bestimmt (§ 10 Abs. 2 URG), ohne den Rechtsgrundsatz zu ändern, daß Urheber eines Films diejenigen sind, die ihn geschaffen haben. Wird ein Film in einem Betrieb hergestellt, so ist diesem die ausschließliche Befugnis eingeräumt, im Rechtsverkehr die Rechte des gesamten Kollektivs der Urheber im eigenen Namen wahrzunehmen. Bei der Verwertung (Vorführung) des Films tritt also als Vertreter seiner Schöpfer — nicht als der Urheber, auch nicht im Wege einer Fiktion — allein der Betrieb auf, und zwar hinsichtlich sämtlicher urheberrechtlichen Befugnisse. Dritten gegenüber können die Mitglieder des Urheber-Kollektivs ihre Rechte am Gesamtwerk nicht selbständig an Stelle des Betriebes oder neben ihm wahrnehmen.

Der Betrieb hat jedoch die Befugnisse der einzelnen Urheber des Films, insbesondere die nichtvermögensrechtlichen Befugnisse, zu achten und sie nach außen wahrzunehmen und zu schützen. Diese Rechtspflicht gegenüber den Urhebern betrifft vor allem die Nennung der Namen, wenigstens der entscheidenden Filmschöpfer, z. B. im Vorspann oder bei der Werbung, falls nicht ein ausdrücklicher Verzicht darauf erfolgt. Sie kann bis zu der Pflicht gehen, das Recht eines Drehbuchautors oder Regisseurs zu respektieren, Änderungen an seiner schöpferischen Leistung zu widersprechen. Der Betrieb hat jedem Verstoß gegen eine vereinbarte Namensnennung oder unberechtigten Änderungen (Schnitte) bei einer Verwertung durch andere mit allen Mitteln entgegenzutreten, um die Rechte der Urheber zu sichern. Falls diese nicht im Innenverhältnis auf die Ausübung entsprechender Befugnisse verzichtet haben, ist das Studio auch in seiner gesetzlichen Wahrnehmung nicht zu selbständigen Verzichtserklärungen oder -handlungen berechtigt.

Die gesetzliche Übertragung der Rechte auf den Film-